

Wohnung.⁸⁷ Nach Massgabe der vom Staatsgerichtshof allgemein formulierten Vorgaben dürfte auch die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen im Blick auf die Niederlassungsfreiheit des Art. 28 Abs. 1 1. Alternative LV zu bejahen sein.⁸⁸

37

Demgegenüber wird man für die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 37 Abs. 1 LV eine Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen grundsätzlich nicht anerkennen können. Eine Ausnahme dürfte jedoch gelten hinsichtlich solcher juristischer Personen, deren Zweck die Pflege und Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist.⁸⁹ Unter diesen Voraussetzungen können dann auch juristische Personen des öffentlichen Rechts⁹⁰ Träger des Grundrechts sein.⁹¹

38

Für die Garantien freier Kommunikation, insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 40 LV und die Vereins- und Versammlungsfreiheit gem. Art. 41 LV ist davon auszugehen, dass juristische Personen des Privatrechts sich auf diese Garantien berufen können.⁹² Damit können sich juristische Personen des Privatrechts etwa gegen vereinsbeeinträchtigende Handlungen des Staates auf die Vereinsfreiheit berufen. Die Geltung des Meinungsgrundrechts auf Pressevereine hat der Staatsgerichtshof in neueren Entscheidungen ausdrücklich anerkannt.⁹³

39

Für die Freiheitsgarantien wirtschaftlichen Handelns (Art. 28 Abs. 1 2. Alternative sowie Art. 34–36 LV) gilt folgendes: In der liechtensteinischen Literatur war im Blick auf die Vermögenserwerbsfreiheit gem. Art. 28 Abs. 1 2. Alternative LV zunächst vertreten worden, der Grundrechtsschutz sei nicht auf juristische Personen zu erstrecken.⁹⁴ Hierfür kann indes die Entscheidung des Staatsgerichtshofs 1977/3 nicht zur Begründung herangezogen werden.⁹⁵ Für das Eigentumsgrundrecht

87 StGH 1987/3, LES 1988, S. 49 (53).

88 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 120.

89 Siehe insoweit BVerfGE 19, 129 (132); siehe ferner BGE 97 I 221 ff.

90 Zu diesen sogleich.

91 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 124 f.

92 Siehe mit weiteren Nachweisen Höfling, Grundrechtsordnung, S. 136 (144).

93 Siehe StGH 2007/21, Erw. 4 sowie StGH 2008/43, Erw. 1.

94 Siehe Jehle Hanspeter, 60 Jahre liechtensteinisches Grundverkehrsrecht, LJZ 1983, 7 ff., 43 ff., 69 ff. (7).

95 Siehe StGH 1977/3, LES 1981, 41 (43); hierzu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 164.